



Satzung über die Benutzung des Vereinssaales am Standort Landinger Straße des Marktes Bad Endorf (Vereinssaalbenutzungssatzung) vom 28.07.2026

Aufgrund der Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Markt Bad Endorf folgende Satzung:

I. Grundsätze für die Überlassung und Nutzungsberechtigung

§ 1 Widmung als öffentliche Einrichtung

- (1) Der Markt Bad Endorf betreibt unter der Adresse Landinger Straße 8 in 83093 Bad Endorf einen Raum mit Einrichtungsgegenständen als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Nutzung der Einrichtung erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Soweit der Markt Bad Endorf für die Inanspruchnahme der Einrichtungen Nutzungsgebühren erhebt, ergeben sich diese aus der jeweils gültigen Gebührensatzung.
- (4) Die Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Die in § 1 bezeichnete Einrichtung dient:
 - a) Personenvereinigungen zu Übungs-, Proben- und Aufführungszwecken im Rahmen der örtlichen Brauchtumspflege und traditioneller Festlichkeiten,
 - b) als Übungs- und Probenraum für musikalische Darbietungen, insbesondere durch Orchester, Kapellen und Chöre,
 - c) als Veranstaltungsraum für Lern- und Bildungsangebote,
 - d) zu Vortrags-, Informations- und Kulturveranstaltungen,
 - e) für gesellschaftliche Anlässe von Personenvereinigungen im Sinne des § 3 Abs. 1, soweit sie dem Vereinsleben dienen,
 - f) zur Durchführung von Veranstaltungen, die dem öffentlichen Wohl dienen oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen durchzuführen sind.
- (2) Für gewerbliche Verkaufs- und Werbeveranstaltungen wird die in § 1 genannte Einrichtung nicht zur Verfügung gestellt.

- (3) Die Überlassung der Einrichtung erfolgt aufgrund eines Antrags im Rahmen der Verfügbarkeit und Eignung für den jeweiligen Zweck. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Nutzungszeiten besteht nicht.

§ 3 Nutzungsberechtigung

- (1) Gemeindeangehörige i. S. d. Art. 15 Abs. 1, 21 Abs. 1 GO und ortsansässige juristische Personen und Personenvereinigungen i. S. d. Art. 21 Abs. 4 GO sind nach Maßgabe dieser Satzung zur Benutzung berechtigt. Den ortsansässigen juristischen Personen und Personenvereinigungen sind solche juristischen Personen und Personenvereinigungen gleichgestellt, die ihren Sitz zwar außerhalb des Gemeindegebiets haben, deren Mitglieder in der Mehrzahl aber im Gemeindegebiet wohnen und eine Veranstaltung mit örtlicher Bindung bzw. örtlichem Bezug in der Einrichtung beantragen.
- (2) Auch nichtortsansässige natürliche Personen und Personenvereinigungen sind im Rahmen des Widmungszwecks berechtigt, Anträge auf Benutzung der Einrichtung zu stellen. Bei der Vergabe von Belegungszeiten werden Gemeindeangehörige und ortsansässige Organisationen i. S. v. § 3 Abs. 1 bevorzugt behandelt.
- (3) Von der Nutzung der Einrichtung sind ausgeschlossen:
- a) politische Parteien, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat
 - b) Vereinigungen, deren Verbot nach Art. 9 Abs. 2 GG i. V. m. § 3 des Vereinsgesetzes vollziehbar verfügt worden ist
 - c) Vereinigungen, deren Zweck oder Tätigkeit nach den Strafgesetzen verboten ist.

§ 4 Vergabe von Nutzungszeiten

- (1) Der Nutzer hat einen Antrag auf Nutzungsüberlassung der Einrichtung über das elektronische Buchungssystem des Marktes Bad Endorf zu stellen. Die Buchungszeiten sind über das Buchungssystem zu beantragen. Die Genehmigung der Nutzung erfolgt durch den Markt Bad Endorf und ergeht stets in widerruflicher Weise. Mit dem Zugang der Genehmigung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- (2) Der Antrag auf eine Nutzungsüberlassung ist rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor dem Tag der vorgesehenen Veranstaltung zu buchen. Anträge können nur für eine Nutzung im Nutzungsjahr gestellt werden und, bei wiederkehrenden Belegungs-wünschen, maximal für dessen Dauer. Das Nutzungsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres. Für die Buchung gilt eine Ausschlussfrist des Inhalts, dass bis 1. Juni eingegangene Anträge für im folgenden Nutzungsjahr beabsichtigte Nutzungen gemäß der Vorrangreihenfolge nach § 3 dieser Satzung genehmigt werden.

Nach 1. Juni eingehende Anträge auf Nutzung im Folgejahr werden gemäß der Reihenfolge ihres Antragseingangs auf freigebliebene Kapazitäten verteilt.

- (3) An die Nutzer erfolgt bei zeitlicher Überschneidung der beantragten Nutzung eine Überlassung gemäß folgender Reihenfolge
- a) an Nutzungsberechtigte nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung mit von ihnen beantragten Veranstaltungen unter Beachtung folgender Reihenfolge: Veranstaltungen, die dem öffentlichen Wohl dienen oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen durchzuführen sind, haben stets Vorrang vor allen anderen Veranstaltungen, auch dann, wenn die anderen Veranstaltungen bereits genehmigt waren; der Überlassung für Aufführungen und Proben im Rahmen der örtlichen Brauchtumspflege und traditioneller Festlichkeiten kann Vorrang vor übrigen Nutzungen eingeräumt werden, wenn wegen zwingenden saisonalen bzw. zeitlichen Bezugs von Brauchtum und Festtag die Abhaltung von Aufführungen und Proben nicht auf einen anderen Zeitpunkt verschoben werden kann
 - b) an öffentliche Institutionen, auch solche mit Sitz außerhalb des Marktes.
 - c) an sonstige Interessenten, insbesondere gemeindefremde natürliche und juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen.
- (4) Die genehmigten Belegungszeiten werden im elektronischen Buchungssystem festgehalten und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
- (5) Die Nutzungsgenehmigung ist nicht übertragbar. Eine Überlassung der Einrichtung oder einzelner Nutzungszeiten an Dritte ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Marktes Bad Endorf unzulässig.

§ 5 Widerruf der Nutzungsgenehmigung

- (1) Der Markt Bad Endorf kann die Nutzungsgenehmigung insbesondere widerrufen, wenn
- a) die Einrichtung aus zwingenden Gründen, insbesondere wegen höherer Gewalt, dringenden Eigenbedarfs oder Veranstaltungen, die dem öffentlichen Wohl dienen oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen durchzuführen sind, nicht zur Verfügung steht
 - b) der Nutzer gegen wesentliche Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Auflagen der Nutzungsgenehmigung verstößt
 - c) Tatsachen bekannt werden, die einer Genehmigung von vornherein entgegengestanden hätten

- (2) Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche wegen des Widerrufs sind ausgeschlossen, soweit der Markt Bad Endorf den Widerruf nicht zu vertreten hat. Bereits entrichtete Nutzungsgebühren werden in diesem Fall anteilig erstattet.

§ 6 Definition Nutzer

Nutzer im Sinne dieser Satzung sind alle natürlichen Personen, juristischen Personen und sonstigen Personenvereinigungen, die von der öffentlichen Einrichtung im Sinne der Widmung Gebrauch machen.

II. Grundsätze für die Benutzung

§ 7 Allgemeine Benutzungsregeln

- (1) Während des Aufenthalts in der Einrichtung sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden. In der Einrichtung gilt gegenseitige Rücksichtnahme.
- (2) Die Einrichtung und ihre Einrichtungsgegenstände dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden. Beim Verlassen ist darauf zu achten, dass keine Gegenstände oder Abfall zurückgelassen werden.
- (3) In der Einrichtung ist Nutzern und Besuchern von Veranstaltungen insbesondere untersagt
 - a) Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Assistenz- und Begleithunde von Menschen mit Behinderung,
 - b) Feuer zu entfachen, zu grillen sowie Feuerwerkskörper, pyrotechnische Erzeugnisse oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen oder zu verwenden,
 - c) in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. übermäßigen Lärm zu verursachen, soweit dies nicht dem genehmigten Veranstaltungszweck entspricht; die maßgeblichen immissionsschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere TA-Lärm, Nachtruhe nach § 117 OWiG) sind zu beachten,
 - d) Materialien aller Art zu lagern, die nicht der genehmigten Nutzung dienen,
 - e) sich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten,
 - f) Drogen zu sich zu nehmen oder die Einrichtung unter Drogeneinfluss zu betreten; § 11 Abs. 2 bleibt unberührt.

- g) ohne vorherige Zustimmung des Marktes Nägel, Schrauben, Klebebänder oder sonstige Befestigungsmittel an Wänden, Decken, Böden oder festen Einrichtungsgegenständen anzubringen oder Eingriffe in die fest installierte Beschallungs-, Beleuchtungs- oder Bühnentechnik vorzunehmen,
- h) Dekorationen oder Aufbauten zu verwenden sowie Notausgänge, Fluchtwege oder Brandschutzeinrichtungen zu verstellen oder zu blockieren.

§ 8 Beginn und Ende der Benutzung

- (1) Der Nutzer hat für die Einhaltung der Nutzungszeiten zu sorgen. Der Hausmeister des Marktes Bad Endorf ist berechtigt, die Schließung der Einrichtung und das Abschalten der Beleuchtung zu veranlassen.
- (2) Der Nutzer hat sich nach Beendigung der Nutzungszeit davon zu überzeugen, dass die von ihm benutzten Räume ebenso sauber und geordnet sind, wie zu Beginn der Nutzung. Jede Verunreinigung oder Unordnung ist sofort zu beseitigen. Verwendetes Mobiliar ist in den Ausgangszustand zurückzubringen.

§ 9 Brand- und Veranstaltungssicherheit

- (1) Die in der Nutzungsgenehmigung festgelegte höchstzulässige Personenzahl darf nicht überschritten werden. Notausgänge, Flucht- und Rettungswege sowie Zugänge zu Brandschutzeinrichtungen sind während der gesamten Nutzungsdauer freizuhalten.
- (2) Soweit die Einrichtung als Versammlungsstätte i. S. d. Bayerischen Versammlungsstättenverordnung (BayVStättV) zu qualifizieren ist, hat der Nutzer die sich daraus ergebenden Pflichten zu erfüllen, insbesondere die Bestellung eines Veranstaltungsleiters und die Einhaltung der genehmigten Bestuhlungs- und Rettungswegepläne.
- (3) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die für die jeweilige Veranstaltung erforderlichen öffentlich-rechtlichen Anzeigen, Erlaubnisse und Genehmigungen (insbesondere nach Gaststättenrecht, Sperrzeitenverordnung, Jugendschutzgesetz und Immissionsschutzrecht) rechtzeitig eingeholt werden. Der Nutzer ist ferner für die Anmeldung musikalischer Aufführungen bei der GEMA und die Entrichtung etwaiger Lizenzgebühren selbst verantwortlich. Der Markt Bad Endorf wird insoweit von Ansprüchen Dritter freigestellt.

§ 10 Rauchen, Umgang mit Feuer und Drogen

- (1) Das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer sind innerhalb der Einrichtung grundsätzlich untersagt.

- (2) Die Vorschriften des Gesundheitsschutzgesetzes des Freistaates Bayern (GSG) bleiben unberührt.

§ 11 Speisen und Getränke

- (1) Im Rahmen der Nutzung sind Nutzer dazu berechtigt, Speisen und nichtalkoholische Getränke an andere Nutzer und Besucher von Veranstaltungen abzugeben.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann der Markt Bad Endorf für Veranstaltungen im Rahmen der örtlichen Brauchtumspflege und traditioneller Festlichkeiten, sowie für sonstige Veranstaltungen im Rahmen des Widmungszwecks Ausschank und Konsum alkoholischer Getränke gestatten. Die Nutzungsgenehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, insbesondere zu Ausschankzeiten, Jugendschutz und Sperrzeiten.

§ 12 Sparsamkeit

Im Umgang mit Wasser, Elektroenergie und Heizung ist wirtschaftlich und sparsam zu verfahren.

§ 13 Überprüfungspflicht

- (1) Der Markt Bad Endorf übergibt die Einrichtung dem Nutzer in einem ordnungsgemäßen Zustand. Der Nutzer prüft vor Beginn der Benutzung die Einrichtung und ihre Ausstattung auf ihre Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck. Schäden und Mängel, die bei Übergabe vorhanden sind oder während der Nutzung auftreten, sind dem Markt Bad Endorf unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Für den Vereinssaal ist ein Nutzungsbuch zu führen. Dieses ist sichtbar für andere Nutzer abzulegen und darf nicht aus dem Saal entfernt werden. Jeder Nutzer ist verpflichtet, die ordnungsgemäßen Eintragungen, die seine Nutzung betreffen, vorzunehmen. Bei aufgetretenen Schäden werden die Eintragungen im Nutzungsbuch zur Klärung der Verursacherfrage herangezogen. Nach Beendigung der Übungsstunde hat der Nutzer die benutzte Räumlichkeit zu überprüfen. Schäden an der Einrichtung sind in das Nutzungsbuch einzutragen.

§ 14 Verantwortlichkeit

- (1) Bei jeder Nutzung der Einrichtung hat mindestens eine Aufsichtsperson anwesend zu sein, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ihr obliegt die Überwachung und Einhaltung der in den §§ 7 bis 13 niedergelegten Benutzungsgrundsätze.

- (2) Die Aufsichtspflicht erstreckt sich sowohl auf die Nutzer als auch auf die im Zusammenhang mit der Nutzung stehenden Besucher.

§ 15 Hausrecht

- (1) Die Ausübung des Hausrechts für den laufenden Betrieb der Einrichtung obliegt dem Ersten Bürgermeister oder dem Hausmeister. Für die Dauer der jeweiligen Inanspruchnahme der Einrichtung durch Nutzer obliegt das Hausrecht der für die Veranstaltung verantwortlichen Aufsichtsperson.
- (2) Die Inhaber des Hausrechts haben das Recht, die Benutzung der Einrichtung zu überwachen und bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung oder gegen die Nutzungsgenehmigung geeignete Anordnungen zu treffen, insbesondere können Nutzer der Einrichtung verwiesen werden. Den Anordnungen dieser Personen ist unverzüglich Folge zu leisten. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung und die Nutzungsgenehmigung kann der Markt den Nutzer von der Nutzung gänzlich ausschließen.

III. Haftung

§ 16 Haftungspflicht gegenüber dem Markt Bad Endorf

- (1) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Markt Bad Endorf an der überlassenen Einrichtung, den Einrichtungsgegenständen und Zugangswegen durch den Nutzer oder seine Besucher entstehen.
- (2) Der Nutzer hat für einen ausreichenden Versicherungsschutz selbst zu sorgen. Die auf normalem Verschleiß oder der Haftung des Marktes Bad Endorf als Eigentümer (§ 836 BGB) beruhenden Schäden hat der Nutzer nicht zu vertreten.

§ 17 Haftung des Marktes Bad Endorf

- (1) Während der Nutzung obliegt die Verkehrssicherungspflicht für die Einrichtung samt ihrer technischen Ausstattung und Einrichtungsgegenstände dem Nutzer.
- (2) Für Schäden an den auf ausgewiesenen Parkflächen abgestellten Fahrzeugen infolge Diebstahls, Einbruch oder Beschädigung übernimmt der Markt Bad Endorf keine Haftung.
- (3) Die Haftung des Marktes Bad Endorf aus dem Benutzungsverhältnis ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 18 Haftungsfreistellung des Marktes Bad Endorf

- (1) Der Nutzer stellt den Markt Bad Endorf von Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, seiner Angestellten, der Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Einrichtung im Rahmen der Nutzungsgenehmigung stehen. Die Freistellung umfasst nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Seiten des Marktes Bad Endorf.
- (2) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Markt Bad Endorf und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Markt Bad Endorf und dessen Bedienstete oder Beauftragte.
- (3) Der Markt Bad Endorf übernimmt darüber hinaus keine Haftung für abhanden gekommene oder liegen gebliebene Sachen.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) sich außerhalb der genehmigten Benutzungszeiten in der Einrichtung aufhält
 - b) entgegen § 7 Abs. 2 die Einrichtung oder ihre Einrichtungsgegenstände beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet
 - c) einem Verbot gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 bis 8 zuwiderhandelt
 - d) einem Verbot gemäß § 10 Abs. 1 zuwiderhandelt
 - e) entgegen § 9 Abs. 1 die höchstzulässige Personenzahl überschreitet oder Notausgänge, Flucht- und Rettungswege oder Zugänge zu Brandschutzeinrichtungen verstellt oder blockiert
 - f) duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die in den vorgenannten Nr. 1 bis 5 bezeichneten Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm zu beaufsichtigen sind
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern mit einer Geldbuße bis zu 2.500, - Euro belegt werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 20 Besondere Vereinbarung

Dem Markt Bad Endorf bleibt es unbenommen, in begründeten Einzelfällen mit dem jeweiligen Nutzer eine von dieser Satzung abweichende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu treffen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

MARKT BAD ENDORF

Bad Endorf, den 10.08.2026



Alois Loferer
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 11.08.2026 im Rathaus des Marktes Bad Endorf, Zimmer 1.14 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung an den für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Amtstafeln im Gemeindegebiet des Marktes Bad Endorf ab dem 11.08.2026 hingewiesen.

Bad Endorf, den 11.08.2026

Für die Richtigkeit:



Mühnickel
Geschäftsleiter

